

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
für den Studiengang Molecular Nutrition
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Molecular Nutrition mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 619), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 06/2012, S. 225). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Molecular Nutrition ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland, in einem Studiengang der Fächer Ernährungswissenschaften, Ökotrophologie, Biologie oder Biochemie, der, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3, in der Gesamtnote mit mindestens 2,2 oder besser bewertet worden ist. Die Zulassung zum Masterstudiengang Molecular Nutrition auf Grundlage des Nachweises eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem verwandten Studiengang ist möglich, wenn der Abschluss dem B.Sc. Ernährungswissenschaften gleichwertig und, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3, in der Gesamtnote mit mindestens 2,2 oder besser bewertet worden ist. Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch den Auswahlausschuss festgestellt. Bei der Einzelfallprüfung werden die Inhalte und Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motivation des Bewerbers sowie gegebenenfalls zusätzliche Aktivitäten berücksichtigt. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

(2) Der Auswahlausschuss trifft seine Auswahl aus den vorliegenden Bewerbungen auf Basis der folgenden Kriterien: Zum Studium zugelassen werden Bewerber, wenn sie die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Bei Nichtvorliegen einer Abschlussnote für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann die Zulassung unter Vorbehalt im Hinblick auf den zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstand erfolgen.“

- c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Bewerber, deren Abschluss in der Gesamtnote schlechter als mit 2,2 bewertet ist und die die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 im Übrigen erfüllen, können zugelassen werden, wenn das Motivations schreiben oder der Lebenslauf eine besondere Eignung für den Masterstudiengang Molecular Nutrition erkennen lassen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 7 Absatz 1 wird in der Aufzählung der Grundmodule nach Satz 2 die Angabe „Ernährungsmedizin I“ durch die Angabe „Molekulare Humanernährung“ und im Satz 3 das Wort „Ernährungsmedizin“ durch die Worte „Molekulare Humanernährung“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 1 wird folgende Satz 4 angefügt:
„Zu den Möglichkeiten eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts beraten der studienverantwortliche Hochschullehrer und das Studien- und Prüfungsamt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Life Science mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Molecular Life Science mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 590), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 06/2012, S. 228). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.